



## Gesetzentwurf

Fraktion AfD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt - für mehr direkte Demokratie auf Landesebene**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

André Poggenburg  
Fraktionsvorsitzender



## Entwurf

**Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag sowie seine Ausschüsse, Unterausschüsse, Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen mit Ausnahme der Parlamentarischen Kontrollkommission verhandeln grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.“

## 2. Artikel 54 Abs. 3 wird gestrichen.

## 3. Artikel 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landtag kann durch Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder muss nach einem entsprechenden Volksbegehren mit Volksentscheid die Wahlperiode unwiderruflich vorzeitig beenden. In der ersten darauffolgenden Sitzung des Landestages ist ein Termin zur Neuwahl innerhalb von zwei Monaten zu bestimmen.“

## 4. Artikel 65 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerpräsident wird vom Volk für fünf Jahre gewählt.  
(2) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer in einem ersten Wahlgang mehr als 50 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang mehr als 50 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen findet vierzehn Tage nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. An diesem nehmen nur die beiden Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.“

## 5. Artikel 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Volksinitiative muss von mindestens 10 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.“

6. Artikel 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder den Landtag mit Benennung eines Neuwahltermins aufzulösen. Dem Volksbegehren, das nicht auf die Auflösung des Landtages gerichtet ist, muss ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Das Volksbegehren muss von mindestens 3 v. H. der Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet auf Antrag der Initiatoren oder der Landesregierung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens. Die Landesregierung leitet den Gesetzentwurf unverzüglich an den Landtag weiter.

(3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist oder dem Beschluss des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch 10 v. H. der Wahlberechtigten zugestimmt hat.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Verfassung kann aufgrund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch 25 v. H. der Wahlberechtigten zustimmen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt trägt den von der AfD-Fraktion in der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ identifizierten Defiziten auf Landesebene Rechnung. Mit den beantragten Änderungen hat Sachsen-Anhalt die Chance, an den Spitzenplatz der Umsetzung direktdemokratischer Beteiligungsrechte unter den Bundesländern aufzusteigen. Vor allem die Senkung der Quoren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist für die Erleichterung direkter Demokratie von zentraler Bedeutung. Im Einzelnen soll die Hürde für die Befassung des Landtags mit einer Volksinitiative von derzeit 30 000 Unterschriften auf nur noch 10 000 Unterschriften reduziert werden. Da auch die Sammlung von 10 000 Unterschriften mit erheblichem Aufwand der Initiatoren verbunden ist, ist eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Landtags durch eine Flut von Volksinitiativen nicht zu erwarten. Für einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens soll das Einleitungsquorum von derzeit 9 v. H. auf 3 v. H. der Wahlberechtigten gesenkt werden. Der Volksentscheid soll bereits bei einer Beteiligung von 10 v. H. der Wahlberechtigten gültig sein. Bei einem Volksbegehren, das auf die Änderung der Landesverfassung oder die Auflösung des Landtages gerichtet ist, wollen wir das hohe Beteiligungsquorum von 50 v. H. der Wahlberechtigten auf 25 v. H. halbieren. Mit dieser deutlichen Absenkung aller Quoren bei allen direktdemokratischen Verfahren wollen wir die repräsentative Demokratie ergänzen, weil moderne Demokratie zunehmend auf Teilhabe und hoher Transparenz von Politik und Verwaltungshandeln aufbaut.

Mit der Wahl des Ministerpräsidenten durch das Volk soll dem Amtsinhaber eine über den Parteien und Koalitionen stehende Legitimität verliehen werden.

Die Forderung nach Öffentlichkeit in fast allen parlamentarischen Ausschüssen und Gremien wurde von uns in der Vergangenheit immer wieder erhoben. Wir wollen die Herstellung der Öffentlichkeit nicht in das Ermessen von Gremien stellen, sondern einen generellen Anspruch der Bürger auf Öffentlichkeit der Sitzungen der von ihnen gewählten Abgeordneten verfassungsrechtlich verankern. Die Ausnahmen von der Regel der öffentlichen Sitzung entsprechen denen der Beweiserhebung bei Untersuchungsausschüssen nach Artikel 54 Abs. 3, der auf nahezu alle parlamentarische Gremien ausgedehnt werden soll und nun in Artikel 50 Abs. 1 eine generelle Regelung erfährt und daher entfallen kann.

André Poggenburg  
Fraktionsvorsitzender